

Zweite Bonner Rede zur Demokratie: „Gemeinsam in Freiheit: Was uns prägt und eint“*

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn

I. Einleitung

Festreden sind gefürchtet. Sie stehen im Generalverdacht, die Rhetorik des großen, mitunter hohlen Pathos anzuschlagen und sich vor den vielen praktischen Aufgaben, die es in der staatlichen Gemeinschaft zu bewältigen gilt, in eine realitätsferne Idealität zu flüchten. Festreden zu Feststunden sind aber auch notwendig, als Momente, in denen eine Gesellschaft, zumal eine rastlos agierende wie die unsere, wenigstens ab und an einmal kurz innehält zum Zweck ihrer Selbstvergewisserung: Was prägt uns, was eint uns? Und genau dazu und über die Freiheit will ich in der zweiten Bonner Rede zur Demokratie sprechen.

Dieses Thema beschäftigt uns gegenwärtig sehr, und dabei geht es dieses Mal wohl um mehr als um eine bloße Neuauflage der identitären Selbstzweifel, mit denen sich die Deutschen immer wieder einmal quälen; diesmal ist es ernst. Die Aufnahme der vielen Flüchtlinge, die zu uns gekommen sind und von denen viele dauerhaft bleiben werden, stellt in mehrerlei Hinsicht eine Herausforderung dar; sie wirft aber vor allem und zunächst die an uns selbst gerichtete, grundlegende Frage auf, was uns als der aufnehmenden Gesellschaft denn wichtig ist, so wichtig, dass es zum Bestandteil der Integrationserwartungen wird, die wir an die Menschen berechtigterweise richten zu dürfen glauben, die bei uns heimisch werden wollen. „Der Boden des Zusammenlebens“, so hat es *Mark Siemons* vor wenigen Wochen formuliert, ist „ungewisser“ geworden, „als er es vorher war. Wo ist da der Punkt zu finden, von dem her man überhaupt streiten kann?“¹

Gesellschaftliche Selbstvergewisserung tut daher not, aber sie ist keine leichte Aufgabe, insbesondere was die Bestimmung der unsere Gesellschaft zusammenhaltenden, einheitsstiftenden Momente angeht.

Was uns normativ und real wohl am stärksten prägt, glaube ich, angeben zu können. Was uns bei aller Vielfalt praktizierter Lebensentwürfe noch eint, ist dagegen eine weitaus schwieriger zu beantwortende Frage, auf die ich nur eine vorläufige Antwort zu geben weiß, von der ich im

Übrigen – offen gestanden – auch nicht ganz sicher bin, ob sie trägt.

II. Die Freiheit zu tun und zu lassen, was man will

Was das Lebensgefühl der meisten Menschen in Deutschland meines Erachtens am nachhaltigsten prägt, ist die extensiv und intensiv in Anspruch genommene persönliche Freiheit zur Lebensführung nach eigener Wahl,² eine Freiheit, die allen anderen in gleicher Weise und in gleichem Umfang zusteht und daher Zusage und Zumutung zugleich ist.

Unser Bundespräsident *Joachim Gauck* hat vor einigen Jahren mit einem gewissen Bedauern konstatiert, „dass wir Deutschen ein erkennbar anderes“, und er meinte: distanzierteres, emotionsloses „Verhältnis zum Grundprinzip der Freiheit haben als etwa die US-amerikanische Nation oder unser polnisches Nachbarvolk“.³ Ihn, als bekennenden „Liebhaber der Freiheit“⁴ mit der „tiefen[n] Überzeugung, dass die Freiheit das Allerwichtigste im Zusammenleben ist und erst Freiheit unserer Gesellschaft Kultur, Substanz und Inhalt verleiht“, beschlich daher „das Gefühl, einer Minderheit anzugehören“.⁵

Doch die möglicherweise tatsächlich fehlende Begeisterung der (Mehrheit der) Deutschen für die Freiheit ist das eine, ihre alltägliche Inanspruchnahme das andere. Wahrscheinlich ist die geschichtlich betrachtet so mühsam errungene persönliche wie politische Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls in ihrem westlichen Teil, mittlerweile so selbstverständlich, dass man ihren Wert nicht hoch genug schätzt. Aber nehmen lassen wollten die Deutschen sich die Freiheit, nach selbst gesetzten Maßstäben zu leben, dessen bin ich mir ziemlich sicher, in ihrer großen Mehrheit wohl doch nicht. Das gilt auch für die Menschen im östlichen Teil Deutschlands, deren sehr konkrete Unfreiheits- und Unrechtserfahrungen erst ein Vierteljahrhundert alt sind. Es ist genau diese äußere Freiheit zu einem Leben nach

* Manuskript der zweiten Bonner Rede zur Demokratie, die der Verfasser am 19.5.2016 auf Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Redoute in Bad Godesberg gehalten hat. Die Vortragsform wurde beibehalten.

¹ *Siemons*, Der nackte Mensch, FAS Nr. 11 vom 20.3.2016, S. 44.

² Es ließe sich gewiss noch manches andere anführen; aber für das Lebensgefühl ist die Freiheit doch wohl das Entscheidende.

³ *Gauck*, Freiheit. Ein Plädoyer, 5. Aufl. 2012, S. 6.

⁴ *Gauck*, (Fn. 3), Geleit, S. 3.

⁵ *Gauck*, (Fn.3), Geleit, S. 5.

eigener Wahl, die das Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 GG mit den Worten garantiert: „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Schon der von *Ludwig Bergsträsser* zu Beginn der Beratungen des Parlamentarischen Rates über die Grundrechte am 21. September 1948 dem Ausschuss für Grundsatzfragen vorgelegte Grundrechtskatalog enthielt das, wie *August Zinn* es nannte, „allgemeine Freiheitsrecht“, das später Art. 2 Abs. 1 GG werden sollte.

„Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.

*Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung oder ein Gewohnheitsrecht es verlangt oder zulässt. Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.“*⁶

Ein solches allgemeines Freiheitsrecht versteht sich keineswegs von selbst. In der Weimarer Verfassung war es nicht enthalten. Der anglo-amerikanischen Rechtstradition ist es fremd; diese kennt nur bestimmte, aus spezifischen historischen Unrechtserfahrungen hervorgegangene, thematisch zugeschnittene und abgegrenzte, besondere Freiheitsrechte. Die Formulierung des Art. 1 des *Bergsträssers* Entwurfs lehnte sich an Art. 2 Abs. 1 u. 2 der Hessischen Verfassung vom 1.12.1946 an und rekurrierte mit der Formulierung eines allgemeinen Freiheitsanspruchs ideengeschichtlich auf Art. 4 der französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789.⁷ *Bergsträsser* erläuterte dementsprechend: „Freiheit besteht in jeder Handlung, die niemandem anderen schädlich ist. Die Grenzen der Freiheit des einzelnen, die sein natürliches Recht ist, gehen nur bis zu dem Punkt, wo sie die Freiheiten seines Mitbürgers beein-

trächtigen. Die erwähnten Grenzen werden ausschließlich von dem Gesetz festgelegt.“⁸

Dass diese allgemeine Freiheitsgarantie als rechtsverbindliche und einklagbare konzipiert war, zeigte ihre Verkopplung mit der Rechtsweggarantie, die später in Art. 19 Abs. 4 GG ihren definitiven Platz fand. In allen Fällen, in denen staatlicherseits in Freiheitsrechte eingegriffen wird, sollte die Klagemöglichkeit bestehen.⁹

In zweiter Lesung wurde die Bestimmung vom Grundsatzausschuss grundlegend umgestaltet. Der heute geltende Art. 2 Abs. 1 erhielt dabei seine endgültige Fassung. Die nunmehr von der „freien Entfaltung seiner Persönlichkeit“ sprechende, auf einen Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion zurückgehende¹⁰ Neufassung war offenbar durch den im Oktober 1948 in Paris angenommenen Entwurf der am 10.12.1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung der Menschenrechte inspiriert.¹¹ Diese Neufassung blieb allerdings nicht unbestritten. Kritik wurde an der Wahl der Worte „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ geübt: „Freie Entfaltung der Persönlichkeit ist doch mehr ein innerer Vorgang. Der Einzelne soll das Recht haben, frei zu handeln, soweit er nicht die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verletzt.“¹² Dem wurde entgegengehalten: „Die Persönlichkeit kann sich nur im Handeln entfalten“¹³ und „Menschenwürde bedeutet vor allen Dingen, frei verantwortlich zu handeln.“¹⁴ Die Diskussion endete mit der Feststellung: „Freie Entfaltung“ umfaßt alles.“¹⁵ Daher beließ man es beim Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.¹⁶

Verlauf und Abschluss dieser Diskussion ist zu entnehmen, dass die neue Wortwahl keine Inhaltsänderung, insbesondere keine Beschränkung des Gewährleistungsgehalts des Grundrechts bedeuten, es vielmehr bei der grundrechtlichen Garantie der Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne bleiben sollte.

Das BVerfG hat schon sehr früh – nämlich im sog. Elfes-Urteil aus dem Jahr 1957¹⁷ und dann in ständiger

⁶ Katalog der Grundrechte, in: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. 5/I, Ausschuss für Grundsatzfragen, 1993, Dok. Nr. 3, S. 15-27, 17.

⁷ «La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui: ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a des bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi». Weil das allgemeine Freiheitsrecht damit am Anfang der kontinentaleuropäischen Geschichte der Grundrechte steht, ist seine Garantie keineswegs schlecht-hin „unhistorisch“, wie teilweise behauptet wird (vgl. nur *Grimm*, Sondervotum, BVerfGE 80, 137 (164); *Rennert*, Das Reiten im Walde – Bemerkungen zu Art. 2 I GG, NJW 1989, 3261 (3263)). Wie hier auch *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Kommentar, 62010, Bd. 1, Art. 2 I Rn. 9, der allerdings zu Recht darauf hinweist, dass damit damals noch kein wirksamer Schutz gegen den – in rousseauistischen Manier als omnipotent angesehenen – Gesetzgeber verbunden war.

⁸ *Bergsträsser* (Fn. 6), Dok. Nr. 3, S. 15-27, 17.

⁹ v. *Mangoldt*, Vierte Sitzung vom 23.9.1948 (Fn. 6), Dok. Nr. 5, S. 62-87, 75.

¹⁰ Siehe: Der Parlamentarische Rat 1948 -1949. Akten und Protokolle, Bd. 5/II, 1993, Dok. Nr. 30, S. 603-620, 604 Fußn. 7, 606.

¹¹ Vgl. den Entwurf vom 7. 10. 1948, in: Der Parlamentarische Rat 1948 -1949. Akten und Protokolle, Bd. 5/I, Dok. Nr. 10, S. 220-225. Art. 23 Abs. 2 des Entwurfs erklärt „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit“ zum Erziehungsziel, und nach Art. 27 hat das Individuum „Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, die ihm die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit erlaubt“.

¹² *Bergsträsser*, 23. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 19. 11. 1948, (Fn. 10), S. 603-620, 606.

¹³ *Eberhard* (Fn. 10), S. 607.

¹⁴ v. *Mangoldt* (Fn. 10), S. 607.

¹⁵ *Lensing* (Fn. 10), S. 607.

¹⁶ v. *Mangoldt* (Fn. 10.), S. 609.

¹⁷ BVerfGE 6, 32 (36).

Rechtsprechung – Art. 2 Abs. 1 GG ganz in diesem Sinne als Garantie allgemeiner menschlicher Verhaltensfreiheit gedeutet und zur Reichweite dieses Grundrechts betont, dass damit nicht nur ein begrenzter Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern „jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt“,¹⁸ geschützt sei. Mit dieser – gegen anfänglich erhebliche Widerstände in der Lehre (Stichwort: Persönlichkeitskerntheorie¹⁹) durchgesetzten und bis heute im Hinblick auf eine dadurch angeblich eintretende „Banalisation der Grundrechte“²⁰ angefochtenen – Deutung des Jedermann-Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung als allgemeines Freiheitsrecht hat das BVerfG dem, wie wir gesehen haben, eindeutig artikulierten Willen des Parlamentarischen Rates entsprochen.

Die Bedeutung einer solchen grundrechtlichen Gewährleistung allgemeiner Freiheit kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Sie garantiert einen praktisch lückenlosen Freiheitsschutz.²¹ Jede staatliche Beschränkung der individuellen Freiheit des Menschen ist rechtfertigungsbedürftig, und die Rechtfertigung kann nur gelingen, wenn ein legitimer Gemeinwohlzweck oder der Schutz der Rechte anderer die jeweilige Freiheitsbeschränkung erfordert. Es gehört zu den großen Leistungen des Bundesverfassungsgerichts, das allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG auch gegenüber dem (einfachen) Gesetzgeber stark gemacht zu haben, die Grundrechtsbindung effektiviert zu haben, obwohl es – auch insoweit in Übereinstimmung mit der hier referierten Entstehungsgeschichte – unter dem Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ als der maßgeblichen Schranke „die Gesamtheit der der Verfassung gemäßen Rechtsordnung“ versteht und die allgemeine Freiheit äußeren Verhaltens damit unter dem Vorbehalt jedes sie verfassungsmäßig beschränkenden Gesetzes stellt.²² Es ist vor allem der vom BVerfG mobilisierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der verhindert, dass das allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG leerläuft, die individuelle Freiheit sich unter dem Grundgesetz vielmehr verwirklichen kann.

Die Bürger haben von diesem Freiheitsangebot über die Jahrzehnte auch mehr und mehr Gebrauch gemacht. Die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes ist daher vor allem die Geschichte einer einzigartigen Entfaltung individueller Freiheit gegenüber dem Staat, die eine in Deutschland nie zuvor erreichte praktische Wirksamkeit erlangt hat.

Zu einem Höchstmaß an persönlicher Freiheit tritt unter dem Grundgesetz die politische Freiheit, die demokratische Mitwirkungsfreiheit hinzu; sie ist unter der Herrschaft der Mehrheit am größten. Diese stellt zwar nur eine Annäherung an die Idee politischer Freiheit für alle dar, aber die weitestgehend mögliche. Das Mehrheitsprinzip gewährleistet nämlich unter der Voraussetzung, dass man sich der sozialen Ordnung, in die man zumeist hineingeboren wird und auf deren ursprüngliche Fassung man folglich keinen Einfluss hat, nicht entziehen kann, so viel Autonomie für so viele wie möglich und für diese so wenig an praktisch unvermeidbarer Heteronomie wie nötig. „Nur der Gedanke, daß – wenn schon nicht alle – so doch möglichst viele Menschen frei sein, d.h. möglichst wenig Menschen mit ihrem Willen in Widerspruch zu dem allgemeinen Willen der sozialen Ordnung geraten sollen, führt auf einem vernünftigen Wege zum Majoritätsprinzip. Daß dabei natürlich die Gleichheit als eine Grundhypothese der Demokratie vorausgesetzt wird, zeigt sich eben darin, daß nicht gerade dieser oder jener frei sein soll, weil dieser nicht mehr gilt als jener, sondern daß möglichst viele frei sein sollen.“²³

Das Grundgesetz hat mit seinen Freiheitsgewährleistungen die überkommene, vom amerikanischen Historiker *Leonard Krieger* als obrigkeitskonform und spekulativ bezeichnete, deutsche Vorstellung von Freiheit²⁴ grundlegend und, wie es scheint, dauerhaft gewandelt: von einer staatsfernen und abgewandten Idee zu einer ihren Staat legitimierenden und tragenden, politischen Grundüberzeugung der Deutschen.

III. Die Frage nach der Einheit

Wo Freiheit herrscht, gibt es Vielfalt. So viel Freiheit und so viel Vielfalt wie heute gab es in Deutschland noch nie. Umso drängender erscheint die Frage nach der Einheit in all der Vielfalt. Was wirkt heute noch einheitsstiftend? Was hält die individualisierte und vielfältig fragmentierte deutsche Gesellschaft und die verfasste staatliche Gemeinschaft namens Bundesrepublik Deutschland im Innersten eigentlich noch zusammen? Was verbindet den in Köln ansässigen Arbeiter in der Autofabrik mit dem Investmentmanager, der heute in Frankfurt, morgen in London und übermorgen in New York seinen Geschäften nachgeht, was Zuwanderer mit Einheimischen, was Familien mit Singles, Jüngere mit Älteren, Heimatverbundene mit realen oder gefühlsmäßigen Weltbürgern, die Gläubigen mit den Glaubenslosen, die Idealisten mit den Materialisten? Die Liste der Gegensätzlichkeiten ließe sich beliebig vermehren.

Für die Verfassungsväter und -mütter 1949 war diese Frage noch leicht zu beantworten: „Als ein Volk einheitlicher Kultur und Geschichte, einheitlicher Sprache und einheit-

¹⁸ BVerfGE 80, 137 (152) – Reiten im Walde.

¹⁹ Stellvertretend: *Peters*, Die freie Entfaltung der Persönlichkeit als Verfassungsziel, in: Constantopou-los/Wehberg (Hrsg.), Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie, Festschrift für Rudolf Laun, 1953, S. 669–678, 669.

²⁰ Siehe nur *Grimm*, Sondervotum, BVerfGE 80, 137 (164, 168) – Reiten im Walde; *Knies*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 57 (1998), S. 149 (150).

²¹ BVerfGE 6, 32 (37).

²² BVerfGE 6, 32 (37–40).

²³ *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie, Aufl. 2 1929, S. 9.

²⁴ *Krieger*, The German Idea of Freedom, 1957.

licher Grundgesinnung wollen wir diese Gemeinschaft auch in der staatspolitischen Ebene wieder werden“²⁵; so umschrieb *Hans-Christoph Seebohm* den im Parlamentarischen Rat gebildeten gemeinsamen Willen, den deutschen Nationalstaat nach der Katastrophe der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft – territorial teildentisch – in aller Bescheidenheit wieder zu reorganisieren und durch das Grundgesetz neu zu konstituieren. In der Präambel des Grundgesetzes von 1949 wurde dieser Einheitswille beschworen – „von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“.

Nachdem die staatliche Einheit vor 25 Jahren wieder hergestellt werden konnte, ist mittlerweile die nationale Einheit im Einwanderungsland Deutschland fragwürdig und brüchig geworden, und damit auch die Klammerwirkung deutscher Kultur, die zwar immer schon föderal binnendifferenziert und gerade dadurch so reichhaltig gewesen ist, aber doch ungeachtet aller Unterschiede im Einzelnen die deutschen Lande zu *einem* Kulturraum verband. „In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur – trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland – eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation.“ So formulierte es 1990 Art. 35 des Einigungsvertrages. Jetzt aber ist Deutschland längst multikulturell geworden, und gerade viele Einwanderer pflegen, wozu sie freiheitlich berechtigt sind, andere Kulturen. Kulturen, die sie aus ihren Heimatländern mitgebracht haben. Und die wechselvolle deutsche Geschichte, mit der sich schon die Einheimischen schwer tun, ist nicht die ihre; eine gemeinsam erlebte und erlittene Geschichte beider könnte gerade erst beginnen.

Die „einheitliche Grundgesinnung“, von der *Seebohm* noch wie selbstverständlich sprach, dürfte uns definitiv abhanden gekommen sein. Zu unterschiedlich denken und handeln inzwischen die Staatsbürger. Deutschland ist zwar immer noch christlich geprägt, aber die Prägekraft des Christentums lässt deutlich nach, und das findet in ganz unterschiedlichen Werthaltungen und Handlungsmustern seinen Ausdruck. Dies dürfte auch der tiefere Grund dafür sein, dass die dritte Schranke, die die Väter und Mütter des Grundgesetzes dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG gesetzt haben, das Sittengesetz, praktisch funktionslos geworden ist. Nahezu alle wichtigen sittlichen Fragen sind in unserer Gesellschaft hochumstritten, so dass sich ein sozialetischer Grundkonsens kaum ausmachen lässt. Das Fehlen eines validen Fundus außerrechtlicher sittlicher Normativität hat zu der beklagenswerten, aber wohl kaum zu ändernden, sich mit wachsender Vielfalt eher weiter verstärkenden Entwicklung geführt, dass viel von dem, was sich früher von selbst verstand, heute zum Gegenstand anwachsender rechtlicher Regulierung gemacht werden muss.²⁶ So bleibt von den Einheitlichkeiten des Jahres 1949 nur noch die Sprache übrig. Erst eine gemeinsam gesprochene und geschriebene Sprache macht, in den Worten *Paul*

Kirchhofs, „die mitmenschliche Verständigung selbstverständlich, ist Grundlage persönlicher, geschäftlicher und rechtlich geformter Begegnung, veranlasst und formt gemeinsames Handeln und ist Voraussetzung gemeinsamer Kultur und Geistesentwicklung. [...] [Sie] begründet und bestärkt den inneren Zusammenhalt, fördert und sichert die Geschlossenheit einer verständigen Gemeinschaft.“²⁷ Es ist deshalb kein Zufall, wenn es bei wechselseitigem Unverständnis und Misstrauen zwischen Personen oder Nationen häufig im übertragenen Sinne heißt, man müsse erst einmal „eine gemeinsame Sprache finden“. Tatsächlich ermöglicht erst Sprachgemeinschaft Kommunikation und Verständigung. Nun ist die Muttersprache der allermeisten Einwanderer nicht Deutsch. Aber das Erlernen der deutschen Sprache als Umgangs- und Verkehrssprache gilt zu Recht als Schlüssel gelingender Integration in die deutsche Gesellschaft; sie erst vermittelt auch den sprachgebundenen Zugang zu deutscher Geschichte und Kultur.

Auf die deutsche Sprache als Integrationsmittel können wir daher auf keinen Fall verzichten. Jeder, der zu uns kommt, darf, dies ist Teil seiner Freiheit, auch seine Muttersprache weiter sprechen und kultivieren. Die staatliche Gemeinschaft aber sollte die deutsche Sprache pflegen, und zwar als „Entfaltungsbedingung für die individuelle Freiheit, Mittel zur Verständigung und in der Verbindung von Form und überliefertem Inhalt auch Mittlerin für Weltsicht und Welterfahrung“, d.h. als die Sprache der Begegnung in Deutschland. In solcher Sprachpflege, die nichts mit Sprachimperialismus oder Sprachrepression gemein hat, hat Deutschland, zieht man einen Vergleich mit Frankreich, sicherlich noch erheblichen Nachholbedarf.

IV. Deutscher Patriotismus hic et nunc

Und sonst?

Als einiges Band bietet sich, jedenfalls auf den ersten Blick, der Verfassungspatriotismus als Identitätskonzept an. So unterschiedlich unsere Auffassungen und Lebensentwürfe im Übrigen auch sein mögen, welcher Ethnie und welcher Religionsgemeinschaft wir auch angehören, auf diese Verfassung können wir uns einigen. In der Tat: Auch ohne Volksabstimmung über das Grundgesetz lässt sich ein dauerhafter, geltungserhaltender Verfassungskonsens in Deutschland konstatieren.

Die Tauglichkeit des Rückgriffs auf das Grundgesetz als alle deutschen Staatsbürger (und darüber hinaus auch die hier dauerhaft lebenden Ausländer) verbindendes Element, so naheliegend sie für den Staatsrechtler auch sein mag und so sehr wir uns in der Tat glücklich schätzen können, unter dem Grundgesetz leben zu dürfen, erscheint aber auf den zweiten Blick doch fraglich. Denn der Abschnitt der Verfassung, der sich am ehesten als Konsens- und Identitätsstifter aufdrängt, ist der Grundrechtsteil. Die Grundrechte

²⁵ Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. IX: Plenum, 1996, 10. Sitzung vom 8.5.1949, S. 504-630, 568.

²⁶ *Di Fabio*, Die Kultur der Freiheit, 2005, S. 76 f.

²⁷ *Kirchhof*, Deutsche Sprache, HStR II, Aufl. 3 2004, § 20 Rn. 80.

aber beruhen, daran lässt das Grundgesetz keinen Zweifel, auf den universalistisch angelegten Menschenrechten, jenen „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“, zu denen sich das deutsche Volk gemäß Art. 1 Abs. 2 GG bekennt, „als Grundlage *jeder* menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der *Welt*“.

Universalistische Menschenrechte aber vermögen, so wertvoll sie sind, als solche keine spezifische, die eine Staatsbürgernation einende Integrationsleistung zu erbringen, weil sie sich von Staat und Volk in seiner raumzeitlichen Realität ablösen. Pointiert formuliert: Mit „entgrenzten“ universalistischen Prinzipien allein ist kein (National-) Staat zu machen. Ja, mehr noch: Die universalistischen Menschenrechte werfen in aller Schärfe die Frage auf, warum und mit welchem Recht denn gerade eine bestimmte Gruppe von Menschen eine politische Gemeinschaft bildet und andere von dieser Gemeinschaft zunächst einmal ausgeschlossen sind, jedenfalls nur nach ihren Regeln deren Mitglied werden können.

Eine Nation mag ursprünglich bloß eine „eingebildete Gemeinschaft“²⁸ gewesen sein, und bei der Nationenbildung mögen Geschichtsmythen eine wichtige Rolle gespielt haben. Doch auch wenn er im Ausgangspunkt geschichtlich kontingent gewesen ist, hat der Nationalstaat mit der Zeit seine eigene, traditionale Legitimität entwickelt, die sich mit seiner Verwandlung in einen Freiheit gewährleistenden demokratischen Verfassungsstaat zugleich rationalisiert und normativ gesteigert hat.

Man hat vom freiheitlich-demokratischen Nationalstaat als „liberalen Paradox“ gesprochen:²⁹ Eine politische Gemeinschaft, die sich an universalistische Prinzipien bindet, „definiert sich gleichermaßen dadurch, dass sie Grenzen zieht, Grenzen territorialer und bürgerschaftlicher Art“. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Nationalstaat ebenso Bürger ein- wie Fremde ausschließt. Aber er ist eben auch immer noch, wie *Ralf Dahrendorf* zutreffend festgestellt hat, der beste, weil verlässlichste Garant persönlicher wie politischer Freiheit: „Bis heute hat niemand eine effektivere Garantie des Rechtsstaats, seiner Verfassung der kontrollierten Macht, seiner verlässlichen Verfahrensregeln und regelmäßigen Entscheidungskontrollen gefunden.“³⁰ Erst in der durch staatliche Selbstorganisation eines Volkes bewirkten personalen wie territorialen Beschränkung lässt sich das demokratische Prinzip effektiv verwirklichen und in einem gewaltenteilenden politischen System Freiheit gewährleisten.

V. Gleiche Freiheit und Verantwortung in der staatlichen Gemeinschaft

In dieser Erkenntnis liegt vielleicht auch der Schlüssel zur Beantwortung unserer Frage nach dem, was uns bei aller Unterschiedlichkeit eint: Der Wunsch und die Forderung nach rechtlich gesicherter persönlicher und politischer Freiheit lässt sich, wenn sie nicht in das Reich der Utopie verwiesen werden sollen, nur begrenzt in einem territorial radizierten politischen Herrschaftsverband unter einer ganz bestimmten Verfassung einlösen.

Das Sich-zugehörig-Fühlen zu dieser politischen Gemeinschaft ist nicht der ordnungsgleichgültige, chauvinistische Patriotismus des „my country, right or wrong“, aber auch nicht das ungebundene, flüchtige „ibi bene, ibi patria“, sondern ein konditioniertes, pragmatisches Bekenntnis zu einem „hic et nunc“: Als vom Grundgesetz verfasste Bundesrepublik, als Ort wohlgeordneter Freiheit ist Deutschland unser gemeinsames Zuhause. Gleich ob wir in diese Bundesrepublik Deutschland hineingeboren oder in sie erst später aufgenommen worden sind, wir teilen die gute Erfahrung der Freiheit, von so viel persönlicher wie politischer Freiheit wie mit der gleichen Freiheit aller anderen Staatsbürger vereinbar, und deshalb identifizieren wir uns mit der deutschen Demokratie.

Ernest Renan hatte für das Bestehen einer Nation bekanntlich ein „plébiscite de tous les jours“ gefordert.³¹ So wie die Existenz eines Individuums eine ständige Bejahung des Lebens sei, so werde in der Gegenwart eine Nation durch eine greifbare Tatsache zu einer Einheit geformt und zusammengefasst: „le consentement, le désir clairement exprimé de continuer la vie commune“, der Zustimmung, dem klar ausgedrückten Wunsch, das gemeinsame Leben fortzusetzen. Dieser Wunsch artikuliert sich in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder aufs Neue darin, dass von der verfassungsmäßig garantierten persönlich-privaten wie politischen Freiheit Tag für Tag Gebrauch gemacht wird, das Freiheitsangebot des Grundgesetzes immer wieder aufs Neue angenommen wird, oder, um den Bundespräsidenten noch einmal zu zitieren, „in der Bereitschaft, Ja zu sagen zu den vorfindlichen Möglichkeiten der Gestaltung und Mitgestaltung“.³² Auch darin kann sich ein patriotisches Gefühl ausdrücken. Dieser Wille zur Mitgestaltung kann auch den Willen zur Veränderung und Umgestaltung einschließen, wenn dabei nur das vorausgesetzte Grundprinzip der Freiheit nicht tangiert wird. Die freiheitliche Demokratie ist keine vollkommene politische Ordnung. Auch in ihr treten Missstände auf, die der Abhilfe im demokratischen Verfahren bedürfen. Darauf zu sinnen ist nicht Verrat, sondern Dienst am demokratischen Vaterland, getreu der *Carl Schurz*schen Variante des „My country, right or wrong“, des Lösungswortes des wahren

²⁸ Siehe dazu *Anderson*, *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, 1983. Deutsch zuerst 1988 u.d.T.: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*.

²⁹ *Benhabib*, *The Rights of Others*, 2004.

³⁰ *Dahrendorf*, *Die Zukunft des Nationalstaates*, in: *Merkur* 48 (1994), S. 751-761.

³¹ *Renan*, *Qu'est-ce qu'une nation ?*, 1882.

³² *Gauck* (Fn. 3), S. 26.

Patriotismus: „My country, right or wrong; if right, to be kept right; and if wrong, to be set right.“³³

So kann aus gemeinsamer positiver Freiheitserfahrung gemeinsam übernommene, mitgestaltende Verantwortung für die freiheitliche Ordnung erwachsen, in der wir gemeinsam leben. Solch demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit freiheitsbewusster Bürger hat man früher Bürgertugend genannt. Dies erscheint mir denn auch das einzig tragfähige Leitbild, das ich Ihnen anbieten kann: eine anspruchsvolle, weil Vielfalt, Widersprüche und Gegensätze in sich aufnehmende, Konflikte aushaltende und demokratisch austragende „Kultur der Freiheit“ (Udo Di Fabio).

Der Staat kann das Freiheits- und Verantwortungsbewusstsein seiner Bürger nicht erzwingen, aber sehr wohl durch Verfassungspflege stärken und fördern. Auf Freiheit und ihre Inanspruchnahme, d.h. die Selbstentfaltung ihrer Persönlichkeit sind junge Menschen vorzubereiten, im Elternhaus wie in der Schule: Der schulische Lehr- und Erziehungsauftrag des Staates hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu freien, mündigen und selbstverantwortlichen Menschen und zur Mitgestaltung bereiten Staatsbürgern heranzubilden. Die Universität sollte – nach ihrer Idee,³⁴ an der es sich wieder zu orientieren gilt – der Ort sein, an dem sich durch in Freiheit praktizierte Wissenschaft gereifte Persönlichkeiten bilden.

Dafür, die Chancen der Freiheit zum Wohle aller zu nutzen, kann auch geworben werden. Dafür muss die deutsche Verfassung der Freiheit auch anschaulich und begreifbar gemacht werden, und dafür bedarf es auch bestimmter Orte, an denen die Verfassungsidentität individueller wie kollektiver demokratischer Selbstbestimmung sinnbildlich wird. Dem Grundgesetz, dieser besten aller deutschen Verfassungen, fehlt nach meinem Eindruck bisher noch eine solche ortsgebundene, sinnlich wahrnehmbare Stütze, während die USA eine regelrechte Ikonographie der Verfassung entwickelt haben, man denke nur an die National Mall in Washington D.C., aber auch an das höchst eindrucksvolle National Constitution Center in Philadelphia, ein exklusiv der US-amerikanischen Verfassung gewidmetes Museum, „The Museum of *The People*“, wie es in Anspielung auf den Beginn der Präambel der amerikanischen Bundesverfassung von 1787 heißt. So etwas bräuchten wir auch, und natürlich wäre Bonn der dafür prädestinierte

Ort: Zum „Haus der Geschichte“ sollte sich ein „Haus der Verfassung“ gesellen. Bis 2019, so meine Vision, könnte es fertiggestellt sein.

Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes baut, wie das BVerfG betont hat, primär auf bürgerschaftliches Engagement im freien politischen Diskurs. Es vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Vertrauen auch wir darauf, dass gleiche Freiheit, auch wenn sie unterschiedlich ausgeübt wird, miteinander verbindet, und individuelle, aber auch gemeinsame Verantwortung begründet, für die Gestaltung des eigenen Lebens und für die Mitgestaltung von Staat und Gesellschaft. Die dritte Strophe des Deutschlandliedes besingt „Einigkeit und Recht und Freiheit“. Es könnte für die Bundesrepublik Deutschland unter der Geltung des Grundgesetzes keine passendere Nationalhymne als diesen „deutsche[n] Dreiklang“ geben, wie Reichspräsident Friedrich Ebert es einmal genannt hat. Die rechtlich gesicherte und durch die gleiche Freiheit der anderen begrenzte Freiheit gilt es vor allem anderen zu bewahren und zu entfalten, damit Deutschland auch in Zukunft „im Glanze dieses Glückes“ blühen kann.

³³ Senator Schurz (1829-1906), Bemerkung im Senat am 29. Februar 1872, zitiert nach: *The Congressional Globe*, vol. 45, p. 1287. In einer Rede vor der antiimperialistischen Konferenz in Chicago am 17. Oktober 1899 kam Schurz darauf noch einmal zu sprechen: [The American people] will not fail to recognize that our dignity, our free institutions and the peace and welfare of this and coming generations of Americans will be secure only as we cling to the watchword of true patriotism: 'Our country—when right to be kept right; when wrong to be put right.' Zitiert nach: Schurz, "The Policy of Imperialism," *Speeches, Correspondence and Political Papers of Carl Schurz*, Vol. 6, 1913, pp. 119–120.

³⁴ von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1792.